

Schützenstube Saumholz Pfäffikon, Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Haftung
3. Benützung der Schützenstube
4. Getränke und Essen Bezug
5. Schlüsselregelung
6. Reinigung
7. Weitere Auflagen
8. Annullierungen
9. Gerichtsstand

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Hausordnung bildet die Grundlage für den Mietvertrag. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus dieser Hausordnung. Der Mieter, als verantwortliche Person, ist für das Einhalten der Hausordnung verantwortlich. Die Volljährigkeit zum Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages ist Voraussetzung (Einwilligung des gesetzlichen Vertreters reicht nicht).

Öffentlich zugängliche Anlässe mit Festwirtschaft, ausser Anlässe von den ansässigen Schützenvereinen wie Winterschiessen, Feldschiessen etc., sind nicht gestattet. Es sind nur private Veranstaltungen von Vereinen, Firmen und Privatpersonen gestattet.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht für Kundgebungen oder Treffen rechtswidriger, ideologischer und/oder extremistischer Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden. Der Mieter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, dass

- a) die geplanten Veranstaltungen keine Kundgebung und kein Treffen einer oben beschriebenen Gruppierung ist oder ermöglicht.
- b) an der geplanten Veranstaltung keine rechtswidrigen und/oder unsittlichen Angebote an die Besucher gemacht werden.
- c) bei Unklarheiten durch den Vermieter Auskünfte bei der Polizei bzw. bei Behörden eingeholt werden können.
- d) er bei Verletzung dieser Erklärung mit der einseitigen, frist- und entschädigungslosen Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter einverstanden ist.

Die Anweisungen der Organe des Vermieters sind verbindlich. Wer die Hausordnung nicht beachtet, sie vorsätzlich verletzt oder den Anweisungen des Vermieters nicht nachkommt, kann von der weiteren Benützung der Schützenstube Saumholz ausgeschlossen werden. Bei groben Verstössen behält sich der Vermieter vor, eine Veranstaltung sofort abubrechen.

Im Mietzins inbegriffen sind die Mitwirkung des Vermieters bei der Übernahme und der ordnungsgemässen Rückgabe der Räumlichkeiten sowie eine kurze Instruktion. Zusätzliche Dienstleistungen bzw. Aufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bei mutwilligen Sachbeschädigungen (Vandalismus) an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten, behält sich der Vermieter das Recht vor, dies bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

2. Haftung

Für Unfälle, Diebstähle und Beschädigungen lehnt die Gemeinde Pfäffikon und deren Organ, der Betriebsausschuss Schiessanlagen, jegliche Haftung ab.

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen, die während der Dauer der Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Die Haftpflicht besteht auch für Schäden gegenüber Dritten. Der Mieter haftet auch dann, wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.

Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten, werden dem Mieter nach Aufwand verrechnet.

Grössere Beschädigungen sind dem verantwortlichen für Vermietungen vom Betriebsausschuss Schiessanlagen umgehend zu melden. Kleinere Schäden müssen bei der Abgabe gemeldet werden.

Der Abschluss von Versicherungen für die Veranstaltung ist Sache des Mieters.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Vermieter unmittelbar zu melden, damit der Verursacher, wenn nicht bereits bekannt, ermittelt werden kann.

3. Benützung der Schützenstube

Der Mieter trägt grundsätzlich die Verantwortung für alle Aktivitäten, er ist persönlich während der Dauer des Anlasses anwesend.

Es ist ausschliesslich die im Mietvertrag festgehaltene Nutzung zulässig.

Der Mieter ist verantwortlich, dass keine fremden Personen zum Schützenhaus Zutritt erhalten.

Dem Mobiliar und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Es wird ein normales Verhalten in der Schützenstube verlangt. Es ist zu vermeiden, dass Getränke und Essenwaren an die Wände und Decke gelangen.

In der ganzen Anlage (Schützenhaus und Schützenstube) und im Freien ist das Übernachten nicht erlaubt.

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen sich max. 95 Personen in der Schützenstube aufhalten. Die Türen und Gänge sind, während der ganzen Dauer der Veranstaltung, freizuhalten.

In den Räumlichkeiten des Schützenhauses inkl. Schützenstube gilt ein generelles Rauchverbot.

Kerzen sind auf feuersichere Unterlagen zu stellen.

Den Mietern werden die Räumlichkeiten und das Mobiliar inkl. Geschirr, Besteck, Gläser und Kochgeschirr in gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt.

Die automatische Heizung (Bodenheizung) ist inbegriffen.

Betriebsausschuss Schiessanlagen Pfäffikon

An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Reissnägel, Schrauben, Klammern, Klebstreifen und dergleichen nicht gestattet. Zur Befestigung von Dekorationen sind ausschliesslich Klebe-Strips, die ein rückstandsloses Entfernen ohne Schäden am Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten hinterlassen, zu verwenden. Die Dekorationen sind vor Rückgabe der Räumlichkeiten zu entfernen.

Es stehen insgesamt 14 Tische, 60 Stühle und 30 Banksitzplätze zur Verfügung. Nach der Vermietung müssen Stühle und Tische sowie das übrige Inventar wieder an die zugewiesenen Standorte zurückgestellt werden. Der Vermieter übernimmt diese Aufgabe gegen Verrechnung.

Falls das Warmluftcheminée benützt werden soll, muss dies vorangemeldet werden, eine Benützung ist nicht in der Miete inbegriffen. Das Holz muss selber mitgebracht werden. Für die Benützung wird pro Vermietung ein Betrag von CHF 150.00 verrechnet.

Sämtliche Abfälle müssen durch den Mieter selber entsorgt werden. Verbrennung von Abfällen im Cheminée ist strengstens verboten! Bei nicht Beachten wird eine Anzeige bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Der Mieter ist dafür besorgt, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht gelöscht, die Fenster und Türen abgeschlossen, sowie die Rollläden heruntergelassen sind. Der Wahlschalter in der Halle auf "Abwesend" steht, und das Wasser im Nassbereich abgestellt ist.

Das Abbrennen von Feuerwerk, Petarden und Mörsern etc. ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Die Benützung des Telefons in der Schützenstube ist nur für Notfälle zur Verständigung von Ambulanz, Polizei und Feuerwehr gestattet. Sollten trotzdem Kosten entstehen, werden diese dem Mieter nach verrechnet.

4. Getränke und Essens Bezug

Getränke und Essen können im Voraus beim Stubenwirt bestellt werden, die Verrechnung erfolgt bei der Abgabe. Das gleiche gilt für die Benützung der Kaffeemaschine.

Falls die Getränke selber beschafft und geliefert werden, ist alles Leergut wieder abzuführen. Für die selber beschafften Getränke besteht eine Kühl Möglichkeit.

5. Schlüsselregelung

Der abgegebene Schlüssel mit der Bezeichnung SSTM, passt für den Haupteingang und die Schützenstube, die übrigen Räume können nicht betreten werden. Es ist darauf zu achten, dass der Wahlschalter in der Halle auf "Abwesend" steht beim Verlassen des Schützenhauses. (Der Schalter kann grundsätzlich auf "Abwesend" belassen werden, das Licht vor dem Eingang schaltet automatisch).

Bei Verlust des Schlüssels, werden dem Mieter die Kosten für den Wechsel der Zylinder im Schliesssystem der Anlage, und die Kosten für neue Schlüssel in Rechnung gestellt.

6. Reinigung

Für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist der Mieter verantwortlich. Die Räume sind wie angetreten in sauberem Zustand zurückzugeben. Reinigungsmaterial wird vom Vermieter zur Verfügung gestellt. Für die Abfallbeseitigung ist der Mieter verantwortlich.

Gläser, Geschirr, Besteck, Kochgeschirr, Tische, Stühle sowie das Office sind sauber zu reinigen und aufzuräumen, der Boden ist zu wischen und anschliessend mit Reinigungsmittel feucht zu reinigen. Die WC-Anlagen sind ebenfalls mit Reinigungsmittel feucht zu reinigen. Die Eingangshalle ist im Bereich Eingang-WC Anlagen-Schützenstube in besenreinem Zustand zu hinterlassen.

Wenn der Aussenbereich, Terrasse Schützenstube oder Vordach beim Eingang benützt werden, ist auch dieser Bereich in besenreinem Zustand zu hinterlassen.

Falls bei der Abnahme die Reinigung ungenügend ist, wird eine Nachreinigung in Auftrag gegeben und bei der Abnahme verrechnet. Für die Nachreinigung werden folgende Pauschalen verrechnet:

a	kleine Nachreinigung	CHF 100.00	Boden, Tische und Stühle.
b	mittlere Nachreinigung	CHF 200.00	WC Anlage, Office
c	grosse Nachreinigung	CHF 400.00	Wände oder Kombination von a+b
d	Nachreinigung nach Aufwand	CHF 50.00 / Std.	Erhebliche Verschmutzung

Sämtliche Abfälle müssen durch den Mieter selber und ordnungsgemäss entsorgt werden.

7. Weitere Auflagen

Der Vermieter behält sich vor, je nach Veranstaltung weitere Auflagen zu erlassen. Sie sind dem Veranstalter vorgängig schriftlich bekanntzugeben.

8 Annullierungen

Bei Annullierung einer Vermietung, verrechnet der Vermieter für den administrativen Aufwand und den entstanden Verlust, 50% der Mietgebühr.

9 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Pfäffikon ZH.